

09-05-11;03:25PM;Stadt Ravensburg

1 / 4

Stadt Ravensburg						
- Bauordnungsamt / Technischer Umweltschutz -						
Eing.: 09. Mai 2011						
I	II	III	IV	Stv.	D. Akte	+
Rü.:		Uml.:		WV.:		

Fraktionen CDU SPD FW FDP

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Daniel Rapp
Rathaus

88212 Ravensburg

Ravensburg, 05.05.2011

Antrag der Fraktionen:

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Ravensburg möge in seiner öffentlichen Sitzung vom 30.05.2011 ein

Handlungskonzept Mobilfunk

beschliessen.

Der Ausbau der Mobilfunknetze hat seit einigen Jahren Besorgnisse wegen möglicher Gesundheitsrisiken der Mobilfunkimmissionen ausgelöst. Die Stadt Ravensburg möchte diesen Besorgnissen Rechnung tragen und ihre Handlungsmöglichkeiten zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen – an einer minimierten Immissionsbelastung einerseits und einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung andererseits – bestmöglich nutzen.

Das Handlungskonzept baut auf der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern vom 09.07.2001, der Selbstverpflichtungserklärung der Mobilfunknetzbetreiber vom 05.12.2001 sowie der gemeinsamen Erklärung der Mobilfunknetzbetreiber und der kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg vom 15.11.2004 auf. Es soll die Ziele der Stadt Ravensburg beim Ausbau der Mobilfunknetze bestimmen.

Darüber hinaus kann das Handlungskonzept Grundlage für die Prüfung anlassbezogener Maßnahmen der Bauleitplanung sein.

- 2 -

§ 1 Grundlegende Zielsetzung

(1) Bei dem Auf- und Ausbau der Mobilfunknetze verfolgt die Stadt Ravensburg das Ziel, an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung durch Mobilfunkimmissionen bei gleichzeitiger Sicherstellung einer flächendeckenden und effizienten Versorgung des Stadtgebiets mit Mobilfunkleistungen zu gewährleisten. Den Belangen der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Erscheinungsbildes von Straßen, Plätzen und Bauwerken soll Rechnung getragen werden.

§ 2 Immissionsminimierung

Die Immissionen durch Mobilfunksendeanlagen an den OMEN sollen reduziert werden, soweit dadurch die Immissionen durch Mobilfunktelefone nicht über Maßen gesteigert wird. Nach Möglichkeit sollen sowohl lokal auftretende Immissionsspitzen als auch die mittleren flächenbezogenen Immissionen abgesenkt werden.

§ 3 Orte mit empfindlicher Nutzung

OMEN sind Wohnungen in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und besonderen Wohngebieten sowie Krankenhäuser, Schulen; Kindergärten, Kinderhorte, öffentliche Spielplätze und ähnliche Einrichtungen. Die Schutzwürdigkeit richtet sich primär nach Festsetzungen in Bebauungsplänen, im Übrigen nach der tatsächlichen Nutzung.

§ 4 Versorgung mit Mobilfunkleistungen

- (1) Die Versorgung mit Mobilfunkleistungen umfaßt die Verfügbarkeit der Leistungen in der Fläche sowie eine ausreichende Kapazität. Mobilfunkleistungen sind Sprachverkehr und Datenverbindungen mit den aktuellen oder für die nahe Zukunft anvisierten Datenraten.
- (2) Eine flächendeckende Versorgung ist gegeben, wenn mobiles Telefonieren und die Nutzung von Datendiensten im gesamten Stadtgebiet in den Netzen der Netzbetreiber unter freiem Himmel und grundsätzlich auch in Gebäuden möglich ist. Ausgenommen sind Räume unterhalb der Erdoberfläche.
- (3) Die Netzversorgung ist effizient, soweit die Maßnahmen zur Immissionsminimierung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen.

...

- 3 -

§ 5 Alternativenprüfung

(1) Vor der Errichtung eines neuen Mobilfunkstandorts wird zur Immissionsminimierung an den OMEN eine Alternativprüfung durchgeführt. Folgende Möglichkeiten kommen insbesondere in Betracht:

- Netzversorgung durch Mobilfunkseideanlagen an hohen Standorten;
- Netzversorgung durch Mobilfunkseideanlagen im Außenbereich;
- Netzversorgung durch Mobilfunkseideanlagen in Gebieten des Innenbereichs, die nicht ihrerseits besonders schutzwürdig sind;
- Vermeidung von Sichtbeziehungen zwischen OMEN und Mobilfunkseideanlagen;
- Ausnutzung des Nahbereichsschattens;
- Verwirklichung der Mobilfunkseideanlagen an einem bereits bestehenden, günstigen Versorgungsstandort (Standortkonzentration, Site-Sharing), soweit dadurch nicht unerwünschte Immissionskonzentrationen hervorgerufen werden;
- soweit durch die Standortkonzentration unerwünschte Immissionskonzentrationen erzeugt würden: Verwirklichung in angemessenem Abstand zu bestehenden Mobilfunkseideanlagen (Entzerrung).

(2) Absatz 1 gilt im Einzelfall bei der Änderung bestehender Standorte entsprechend, wenn

- a) ein bestehender Standort um einen neuen Funkdienst erweitert wird,
- b) ein bestehender Standort um Seideanlagen eines anderen Betreibers erweitert wird;

(3) Prinzipiell mögliche Alternativen sind auf Verfügbarkeit, funktechnische Eignung, rechtliche Machbarkeit, Immissionswirkung und wirtschaftliche Zumutbarkeit zu prüfen. Unter mehreren geeigneten Alternativen ist diejenige zu wählen, die der Zielsetzung nach § 1 Abs. 1 am besten gerecht wird.

§ 6 Referenzwerte

(1) Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung der Alternativen können Immissionsprognosen erstellt werden. Die Ergebnisse sollen anhand der Grenzwerte nach Anhang 1 der 26. BImSchV und anhand der Vorsorgewerte nach Anhang 1 Nr. 6 der Schweizer Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 (Stand vom 1. September 2009) dargestellt werden. Wird das einschlägige Recht – insbesondere auf Grund technischer Neuerungen – fortgeschrieben, ist die aktuelle Fassung anzuwenden.

...

- 4 -

(2) Der Vergleich mit den Vorsorgewerten der NISV dient nur der Information und Kommunikation. Eine Überschreitung ist zulässig. Eine möglichst weitgehende Unterschreitung ist anzustreben.

§ 7 Verfahren der Standortabstimmung

- (1) Die Alternativenprüfung nach § 5 erfolgt in dem nachstehenden Verfahren.
(2) Hat ein Mobilfunknetzbetreiber Bedarf für die Errichtung eines Mobilfunkstandorts oder die Änderung eines Mobilfunkstandorts i.S.d. § 5 Absatz 2, teilt er dies dem Bauordnungsamt mit (Standortanfrage). Dabei benennt er das Gebiet, in dem Standorte grundsätzlich möglich sind (Suchkreis) und nennt nach Möglichkeit bereits den bevorzugten Standort sowie die aus seiner Sicht in Betracht kommenden Alternativen.
(3) Das Baudezernat kann aus seiner Sicht in Betracht kommende Standortalternativen vorschlagen und gibt eine Standortempfehlung ab.
(4) Der Mobilfunknetzbetreiber teilt dem Baudezernat binnen einer 8-Wochen-Frist mit, ob er die Standortempfehlung umsetzt.

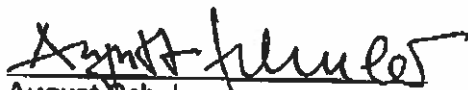
§ 8 Umsetzung: „Option Runder Tisch“

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Umsetzung der Ziele des Handlungskonzepts Mobilfunk situativ und gebietsbezogen einen „Runden Tisch“ einzurichten, an dem Stadtverwaltung (Baudezernat), Mobilfunkbetreiber, sachkundige Einwohner der Stadt (3) und Standortbetroffene (3) beratend hinzugezogen werden.


§ 9 Information der Öffentlichkeit, Datenschutz

- (1) Das Baudezernat informiert die Öffentlichkeit zeitnah und in verständlicher Form über die erzielten Ergebnisse.
(2) Die Vorgaben des Datenschutzrechts sind zu beachten.

Für die CDU


August Schuler

Für die SPD


Frank Walser

Für die FW


Werner Fricker

Für die FDP


Dr. Roland Dieterich